

Kombinates und der Werk tätigen des Stammbetriebes zu gewährleisten. Ein Anspruch auf Jahresendprämie für den Direktor des Kombinates besteht nicht, wenn die wichtigsten Planaufgaben des Kombinates, insbesondere die vom übergeordneten Leiter vorgegebenen Leistungskriterien, nicht erfüllt wurden.

2. Über die Höhe der Jahresendprämie für die Fachdirektoren des Kombinates entscheidet der Direktor des Kombinates in Übereinstimmung mit der zuständigen Gewerkschaftsleitung. Dabei sind die Entscheidungsprinzipien gemäß Ziff. 1 sinngemäß anzuwenden. Die Entscheidung über die Höhe der Jahresendprämie für die Fachdirektoren des Kombinates bedarf der Bestätigung des Leiters des übergeordneten Organs. Sie ist im Zusammenhang mit der Rechenschaftslegung des Direktors des Kombinates vor dem Leiter des übergeordneten Organs vorzunehmen.
3. Über die Prämiiierung des Hauptbuchhalters entscheidet der Leiter des übergeordneten Organs in Übereinstimmung mit der zuständigen Gewerkschaftsleitung.
4. Die Jahresendprämien des Direktors, der Fachdirektoren und des Hauptbuchhalters des Kombinates sind aus dem Prämienfonds des Stammbetriebes zu finanzieren.
5. Die Bestimmungen des Abs. 9 gelten sinngemäß auch für die Direktoren der volkseigenen Betriebe und Kombinatbetriebe.

(10) Die Zahlung der Jahresendprämie, an Generaldirektoren, Direktoren, Fachdirektoren und Hauptbuchhalter der Betriebe, volkseigenen Kombinate und WB darf erst nach Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Jahresabschlußdokumente durch die Staatliche Finanzrevision erfolgen.

Zu § 12 Ziff. 4:

§ 6

(1) Als begründete Ausnahmefälle für eine anteilige Zahlung von Jahresendprämie gelten:

- Berufung oder Wahl in hauptamtliche Funktionen staatlicher Organe oder gesellschaftlicher Organisationen,
- Aufnahme des Ehrendienstes in der Nationalen Volksarmee; Wiederaufnahme einer Tätigkeit nach Beendigung des Ehrendienstes,
- Aufnahme eines Direktstudiums an einer Hoch- und Fachschule bzw. Aufnahme einer Tätigkeit nach Abschluß des Studiums,
- Arbeitsplatzwechsel auf Grund gesellschaftlicher Erfordernisse,
- Beendigung der Berufstätigkeit bei oder nach Erreichung des Rentenalters oder Eintritt der Invaliderität,
- Gewährung von unbezahlter Freizeit im Anschluß an den Wochenurlaub für Mütter entsprechend § 131 Abs. 4 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik,
- Tod des Werk tätigen.

Der Direktor des Betriebes entscheidet in Übereinstimmung mit der Betriebsgewerkschaftsleitung über die anteilige Gewährung der Jahresendprämie in weiteren gesellschaftlich gerechtfertigten Ausnahmefällen.

(2) Die durch Schwangerschafts- und Wochenurlaub, Reservistenübungen bei der Nationalen Volksarmee sowie durch Lehrgänge oder Schulungen ausfallende Arbeitszeit darf nicht zu einer Minderung der Jahresendprämie dieser Beschäftigten führen. Bei der Festlegung der Höhe der Jahresendprämie ist diese Zeit mit der Durchschnittsleistung des jeweiligen Arbeitskollektivs, dem diese Werk tätigen angehören, anzurechnen.

(3) Als Monatsverdienst bei der Berechnung und Festlegung der Höhe der Jahresendprämie gilt der durchschnittliche Monatsverdienst entsprechend der Verordnung vom 21. Dezember 1961 über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung (GBl. II S. 551; Ber. 1962 S. 11) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 27. Juli 1967 (GBl. II S. 511; Ber. S. 836) sowie den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen.

§ 7 *

Schlußbestimmung

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 15. Juni 1971

**Der Leiter
des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne
beim Ministerrat
Rademacher**

Zweite Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die Vorbereitung und Durchführung des Einsatzes der Hoch- und Fachschulabsolventen des Direktstudiums und die Förderung der Absolventen beim Übergang vom Studium zur beruflichen Tätigkeit

— Absolventenordnung —

vom 15. Mai 1971

Gemäß § 19 der Absolventenordnung vom 3. Februar 1971 (GBl. II S. 297) wird für die Vermittlung des Absolventenjahrganges 1972 folgendes bestimmt:

§ 1

Die Vorbereitung der Vermittlung des Absolventenjahrganges 1972 erfolgt auf der Grundlage der Absolventenordnung.

§ 2

Gemäß § 4 Abs. 2 der Absolventenordnung sind bis zum 15. Juni 1971 Kommissionen zur Vermittlung der Absolventen an den Hoch- und Fachschulen zu bilden.

* 1. DB vom 3. Februar 1971 (GBl. II Nr. 37 S. 301)